



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

**Bundesamt für Justiz BJ**

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

# Fachprozess EAZW

Nr. 31.4 vom 15. Dezember 2004 (Stand: 1. Januar 2013)

**Tod einer Person mit  
bekannter Identität im Inland**

Geschäftsfall Tod

## Tod Inland

## Inhalt

<b>0</b>	<b>Systematische Übersicht</b>	<b>4</b>
<b>1</b>	<b>Vorprüfung</b>	<b>5</b>
1.1	Zuständigkeit	5
1.1.1	Örtlich	5
1.1.2	Sachlich	5
1.1.3	Persönlich	6
<b>2</b>	<b>Kontrolle der Todesmeldung</b>	<b>6</b>
2.1	Identität der meldenden Person	6
2.2	Meldepflicht und Meldeberechtigung	6
2.3	Form der Meldung	6
2.3.1	Schriftlichkeit	6
2.3.2	Mündlichkeit	7
2.4	Meldefrist	7
2.4.1	Meldung innert der gesetzlichen Frist	7
2.4.2	Meldung nach Ablauf der gesetzlichen Frist	7
2.5	Angaben zur verstorbenen Person	8
2.5.1	Identität	8
2.5.2	Personenstand	8
2.5.3	Wohnsitz	8
2.6	Ärztliche Bescheinigung des Todes	8
2.7	Zeitpunkt des Todes	9
2.7.1	Todeszeit bekannt	9
2.7.2	Todeszeit unbekannt	9
2.8	Ort des Todes	9
2.8.1	Todesort bekannt	9
2.8.2	Todesort unklar	10
2.9	Statistische Angaben	10
<b>3</b>	<b>Vorarbeiten</b>	<b>10</b>
3.1	Kontrollabfrage	10
3.2	Erlass besonderer Mitteilungen	10
3.2.1	Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles	11
3.2.2	Todesmeldung an die Vertretung der ausländischen Heimatbehörde	11
3.2.3	Aufforderung zur Bekanntgabe der Todesursache	11
<b>4</b>	<b>4 Vorbereitung der Beurkundung</b>	<b>11</b>
4.1	Daten nicht abrufbar	11
4.2	Daten abrufbar	12
<b>5</b>	<b>Beurkundung</b>	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>Amtliche Mitteilungen</b>	<b>12</b>

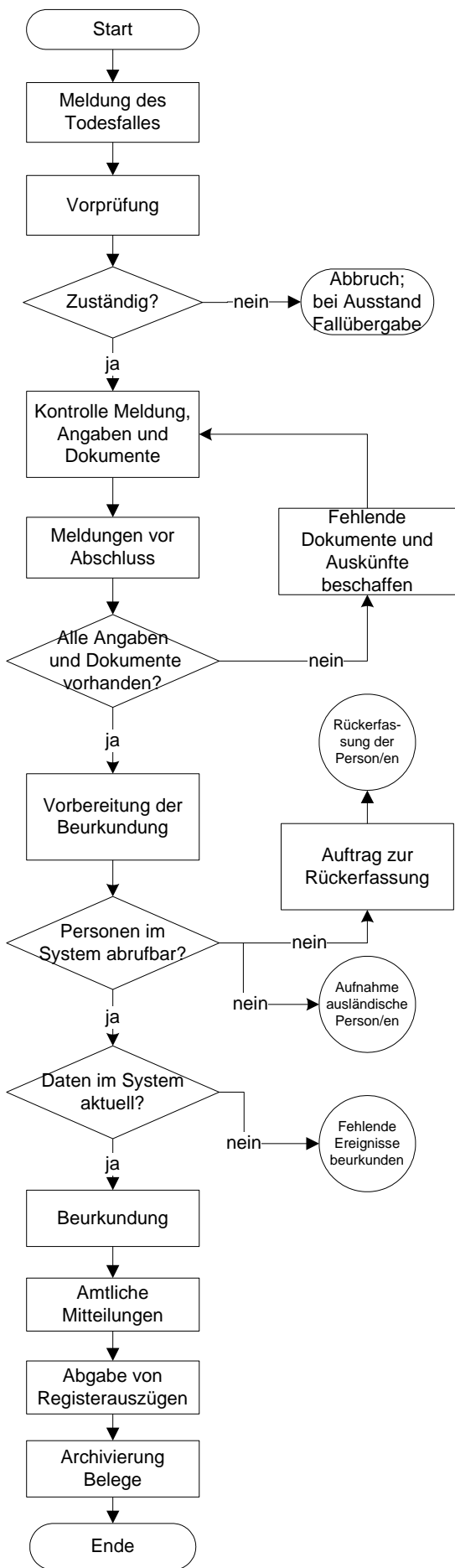
<b>7</b>	<b>Abgabe von Registerauszügen</b> _____	<b>13</b>
7.1	Todesurkunde _____	13
7.2	Auszug aus dem Todesregister (CIEC) _____	13
7.3	Familienausweis _____	13
7.4	Partnerschaftsausweis _____	13
7.5	Nachführung des Familienbüchleins _____	13
<b>8</b>	<b>Archivierung der Belege</b> _____	<b>14</b>
8.1	Todesanmeldung _____	14
8.2	Ärztliche Bescheinigung _____	14
8.3	Korrespondenzen _____	14

### Änderungstabelle

Änderung per 1. Januar 2011	NEU
Ganzer Fachprozess	Anpassung der Artikel an die neu revidierte ZStV gültig ab 01.01.2011.
Ziffer 2.3.2	Ergänzung des fünften Absatzes.
Ziffer 4	Neue Fassung (materiell unverändert).
Ziffer 6	Präzisierung der Angaben.
Ziffer 7.4	Aufführung des Partnerschaftsausweises.

Änderung per 1. Januar 2013	NEU
Ziffer 3.2.2	Präzisierung betreffend Meldung von anerkannten Flüchtlingen.
Ziffer 6	Präzisierung der Angaben.
Ziffer 7.2	Ergänzung betreffend Abgabe Todesurkunde von Personen in eingetragener oder aufgelöster Partnerschaft.

## 0 Systematische Übersicht



### 1 Vorprüfung

- 1.1 Zuständigkeit
  - 1.1.1 Örtlich
  - 1.1.2 Sachlich
  - 1.1.3 Persönlich

### 2 Kontrolle der Todesmeldung

- 2.1 Identität der meldenden Person
- 2.2 Meldepflicht und Meldeberechtigung
- 2.3 Form der Meldung
  - 2.3.1 Schriftlichkeit
  - 2.3.2 Mündlichkeit
- 2.4 Meldefrist
  - 2.4.1 Meldung innert der gesetzlichen Frist
  - 2.4.2 Meldung nach Ablauf der gesetzlichen Frist
- 2.5 Angaben zur verstorbenen Person
  - 2.5.1 Identität
  - 2.5.2 Personenstand
  - 2.5.3 Wohnsitz
- 2.6 Ärztliche Bescheinigung des Todes
  - 2.7. Zeitpunkt des Todes
    - 2.7.1 Todeszeit bekannt
    - 2.7.2 Todeszeit unbekannt
- 2.8 Ort des Todes
  - 2.8.1 Todesort bekannt
  - 2.8.2 Todesort unklar
- 2.9 Statistische Angaben

### 3 Vorarbeiten

- 3.1 Kontrollabfrage
  - 3.2 Erlass besonderer Meldungen
    - 3.2.1 Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles
    - 3.2.2 Todesmeldung an die Vertretung der ausländischen Heimatbehörde
  - 3.2.3 Aufforderung zur Bekanntgabe der Todesursache

### 4 Vorbereitung der Beurkundung

- 4.1 Daten nicht abrufbar
- 4.2 Daten abrufbar

### 5 Beurkundung

### 6 Amtliche Mitteilungen

### 7 Abgabe von Registerauszügen

- 7.1 Todesurkunde
- 7.2 Auszug aus dem Todesregister (CIEC)
- 7.3 Familienausweis
- 7.4 Partnerschaftsausweis
- 7.5 Nachführung des Familienbüchleins

### 8 Archivierung der Belege

- 8.1 Todesanmeldung
- 8.2 Ärztliche Bescheinigung
- 8.3 Korrespondenzen

## 1 Vorprüfung

### 1.1 Zuständigkeit

#### 1.1.1 Örtlich

Die Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache des Todes im **Gebiet des Zivilstandskreises** (Art. 1 ZStV). Es ist deshalb zu überprüfen, ob die betroffene Person zweifelsfrei im Gebiet des dem Zivilstandsamt zugeordneten **Zivilstandskreises** gestorben ist (Art. 20a Abs. 1 ZStV). Steht nicht mit Sicherheit fest, wo die Person gestorben ist, wird der Tod vom Zivilstandsamt beurkundet, in dessen Zivilstandskreis die Leiche aufgefunden wurde (Art. 20a Abs. 3 ZStV).

Ist die Person in einem Fahrzeug **während der Fahrt** in der Schweiz oder in die Schweiz gestorben, ist der Tod in dem Zivilstandskreis zu beurkunden, wo die Leiche dem Fahrzeug (Auto, Eisenbahn, Schiff, Flugzeug) entnommen worden ist (Art. 20a Abs. 2 ZStV).

An Bord eines **schweizerischen Seeschiffes** erfolgte Todesfälle sind vom Zivilstandsamt des Heimatortes zu beurkunden. Handelt es sich um eine ausländische Person, so ist der Tod durch das Zivilstandsamt des Kantons Basel Stadt zu beurkunden, sofern die Beurkundung im Ausland nicht möglich ist (Art. 20b Abs. 1 ZStV in Verbindung mit Art. 56 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 23. September 1953 über die Seeschifffahrt unter Schweizer Flagge; SR 747.30).

An Bord eines im Ausland landenden **schweizerischen Luftfahrzeuges** erfolgte Todesfälle werden dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen gemeldet (Art. 20b Abs. 1 ZStV in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 der Verordnung vom 22. Januar 1960 über die Rechte und Pflichten des Kommandanten eines Luftfahrzeuges; SR 748.225.1); dieses entscheidet, welches Zivilstandsamt den Tod zu beurkunden hat, wenn eine Beurkundung im Ausland nicht möglich ist.

Ist ein im Ausland erfolgter Tod in der Schweiz zu beurkunden, weil **keine ausländische Todesurkunde beigebracht** werden kann (oben erwähnte Sonderfälle sowie gerichtliche Feststellung; Art. 20b Abs. 3 in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 Bst. a ZStV), so sind die Unterlagen der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten (Prüfung der Zuständigkeit, Klärung systemtechnischer Fragen).

#### 1.1.2 Sachlich

Der Tod einer Person darf nur gestützt auf eine ärztliche Bescheinigung beurkundet werden, d.h. unter der Voraussetzung, dass die Leiche gesehen und identifiziert worden ist (Art. 35 Abs. 5 ZStV; Sicherheit des Todes).

Fehlt die Leiche, muss das Gericht über eine Beurkundung entscheiden, auch wenn die betroffene Person mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gestorben ist. Es stellt auf Gesuch den Tod fest, auch wenn niemand die Leiche gesehen hat (Art. 34 ZGB) oder erklärt die Person für verschollen (Art. 35 Abs. 1 ZGB), wenn der Tod bloss wahrscheinlich ist.

Wird der Tod einer für verschollen erklärten Person nachgewiesen, weil sterbliche Überreste gefunden worden sind, darf der Tod der betroffenen Person erst nach der gerichtlichen Aufhebung der Verschollenerklärung beurkundet werden.

### 1.1.3 Persönlich

Für die Beurkundung des Todes haben Mitarbeitende des Zivilstandsamtes die gesetzliche **Ausstandspflicht** zu beachten (vgl. Art. 89 Abs. 3 ZStV). Die Ausstandsregeln gelten auch für die Entgegennahme der mündlichen Todesanmeldung (siehe Ziffer 2.3.2).

## 2 Kontrolle der Todesmeldung

### 2.1 Identität der meldenden Person

Wird der Tod mündlich gemeldet, hat sich die meldende Person auszuweisen (Pass, Identitätskarte), sofern sie der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten, der die Meldung entgegennimmt, nicht persönlich bekannt ist (Art. 16 Abs. 1 Bst. b ZStV).

### 2.2 Meldepflicht und Meldeberechtigung

Es ist zu kontrollieren, in welcher Eigenschaft die Person die Meldepflicht erfüllt (Art. 34a ZStV).

Die **Verantwortlichen** in Spitälern, Kliniken und Heimen haben die für die Meldung des Todes befugten Personen zu bezeichnen und dem Zivilstandsamt zu melden (Delegation der Meldepflicht; Unterschriftenkarte). Änderungen in der Liste der meldeberechtigten Personen sind nachzuführen.

Wird der im Inland oder Ausland erfolgte Tod einer Person **gerichtlich** festgestellt, so obliegt die Todesmeldung dem Gericht (Art. 40 Abs. 1 Bst. a ZStV). Die Meldung erfolgt durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde oder nach kantonalem Recht direkt an das für die Beurkundung des Todes zuständige Zivilstandsamt. Der Tod wird vom ordentlichen Zivilstandsamt beurkundet, das für den gerichtlich festgestellten Todesort zuständig ist.

### 2.3 Form der Meldung

#### 2.3.1 Schriftlichkeit

Insbesondere Heime, Spitäler, Kliniken sowie die Polizei melden die Todesfälle schriftlich. Zu diesem Zweck sind Formulare zur Verfügung zu stellen, die alle nötigen Angaben enthalten. Die Verwendung des Formulars des Bundesamtes für Statistik ist nicht zwingend vorgeschrieben. Die unterzeichnete Todesmeldung dient als Beleg für die Beurkundung.

### 2.3.2 Mündlichkeit

Wird der Tod ausnahmsweise mündlich gemeldet, so ist eine **Todesanmeldung** (Formular 2.0.1) zu erstellen. Die ausgefüllte und unterzeichnete Todesanmeldung bildet den Beleg für die Beurkundung.

Wenn die Daten der verstorbenen Person im System abrufbar sind (Art. 16 Abs. 4 ZStV), kann die Todesanmeldung aufbereitet und ausgedruckt werden. Die meldende Person bestätigt die Angaben im Formular unterschriftlich als richtig und vollständig. Sind die Daten im System noch nicht abrufbar, so wird ein inhaltlich gleichlautendes Dokument konventionell erstellt.

Familienangehörige melden den Tod in der Regel persönlich. Sie können aber im Einzelfall auch andere Personen (z.B. Bestattungsbehörden) bevollmächtigen, den Tod zumelden. In diesen Fällen ist eine Kopie der Vollmacht bei den Akten aufzubewahren.

Wird die Todesmeldung einer anzeigepflichtigen Stelle (Heim, Spital, Klinik) durch ein Familienmitglied überbracht, gilt der Tod als schriftlich angezeigt. Die meldepflichtige Stelle trägt auch in diesem Fall die Verantwortung für die fristgemässe Meldung des Todes.

Das kantonale Recht kann vorsehen, dass Meldepflichtige nach Artikel 34a Absatz 1 Buchstabe b ZStV oder die von ihnen gemäss Artikel 34a Absatz 2 ZStV schriftlich bevollmächtigte Personen den Tod einer am Wohnort verstorbenen Person einer Amtsstelle der Wohngemeinde melden können (Art. 35 Abs. 4 ZStV). Die von der Gemeinde als zuständig bezeichnete Amtsstelle nimmt die Todesmeldung **stellvertretend für das Zivilstandsamt** entgegen und leitet sie in eigener Verantwortung unverzüglich weiter. Die Aufgabe beschränkt sich auf die **fristgemässe Weiterleitung** der von der meldepflichtigen oder meldeberechtigten Person unterzeichneten Todesmeldung zusammen mit allen einzureichenden **Unterlagen**; sie ist selbst nicht meldeberechtigt. Die Aufsichtsbehörde trifft wenn nötig Massnahmen betreffend die organisatorische Zuverlässigkeit.

## 2.4 Meldefrist

### 2.4.1 Meldung innert der gesetzlichen Frist

Die Tod ist innert zwei **Tagen** zu melden (Art. 35 Abs. 1 ZStV). Erfolgt die Meldung per Post, gilt der Poststempel als Meldetag. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag (geltend am Amtssitz des Zivilstandsamtes), so läuft die Frist erst am folgenden Werktag ab.

### 2.4.2 Meldung nach Ablauf der gesetzlichen Frist

Das Zivilstandsamt nimmt auch eine verspätete Meldung entgegen (Art. 35 Abs. 2 ZStV). Eine verspätete Meldung ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen (Art. 35 Abs. 3 ZStV). Beträgt die Verspätung mehr als dreissig Tage, erlässt diese nach Abklärung der genauen Umstände eine Verfügung.

Wer den Tod einer Person verspätet meldet, ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde sorgt dafür, dass vorsätzliche oder fahrlässige Verstösse gegen die Meldepflicht geahndet werden (Art. 35 Abs. 3 ZStV).

## 2.5 Angaben zur verstorbenen Person

### 2.5.1 Identität

Bei der Meldung des Todes müssen genügend Angaben über die verstorbene Person gemacht bzw. verlangt werden, die eine sichere Identifikation erlauben.

Bestehen auf Grund der im System abrufbaren Daten **Zweifel** darüber, wer gestorben ist, sind ergänzende Angaben einzuverlangen.

### 2.5.2 Personenstand

Gestützt auf die anlässlich der Todesmeldung gemachten Angaben betreffend die verstorbene Person ist zu prüfen, ob die allenfalls im System abrufbaren Daten richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand sind (Art. 16 Abs. 1 Bst. c ZStV).

### 2.5.3 Wohnsitz

Fehlt ein Ausweis über den schweizerischen Wohnsitz der verstorbenen Person (Niederlassungsausweis oder Ausländerausweis), so sind die anlässlich der Todesmeldung gemachten Angaben über den schweizerischen Wohnsitz zu überprüfen.

Unbelegte Angaben über einen ausländischen Wohnsitz müssen hingegen nicht näher überprüft werden. Wird kein Wohnsitz geltend gemacht, ist der letzte gewöhnliche Aufenthalt der verstorbenen Person gestützt auf entsprechende Angaben zu beurkunden.

## 2.6 Ärztliche Bescheinigung des Todes

Ohne ärztliche Bescheinigung darf kein Tod beurkundet werden (Art. 35 Abs. 5 ZStV). Grundsätzlich haben meldepflichtige Personen auch die ärztliche Todesbescheinigung beizubringen oder bei der Beschaffung mitzuwirken.

Die Todesbescheinigung kann auf separatem Formular erfolgen oder im Meldeformular integriert sein. Die Zustellung der ärztlichen Todesbescheinigung allein gilt jedoch nicht als Meldung des Todes für die Beurkundung.

Die ärztliche Bescheinigung gibt oft auch Auskunft darüber, ob es sich um einen natürlichen Tod handelt und dass deshalb gegen die Bestattung der Leiche oder deren Transport ins Ausland keine Einwendungen erhoben werden. Diese Feststellung ist jedoch für die Beurkundung des Todes nicht von Bedeutung. Aufgaben im Zusammenhang mit der Freigabe der Leiche fallen nicht in die direkte Zuständigkeit der Zivilstandsbehörden und haben keinen



Einfluss auf Abläufe bei der Beurkundung des Todes und die Ausstellung von Dokumenten. Vorbehalten bleibt die Aufgabenerfüllung der Zivilstandsämter im Bereich der Bestattung nach kantonalem Recht.

## 2.7 Zeitpunkt des Todes

### 2.7.1 Todeszeit bekannt

Die Stunden des Tages sind **von 0 bis 24** zu zählen. 24.00 Uhr ist die letzte mögliche Todeszeit eines Tages, 00.01 die erste des folgenden Tages.

Bei Umstellung auf die **mitteleuropäische Zeit** (im Herbst) ist die letzte Stunde vor der Umstellung bis 2.59 mit A zu bezeichnen und die erste Stunde ab 2.00 Uhr bis 2.59 nach der Umstellung mit B.

Kann die genaue Todeszeit nicht ermittelt werden, ist eine möglichst kurze Zeitspanne für die Beurkundung festzulegen, während welcher der Tod eingetreten sein muss. Fehlen in der ärztlichen Bescheinigung Angaben über den genauen oder zumindest ungefähren Zeitpunkt des Todes (für die Beurkundung nicht relevant ist der Zeitpunkt, in dem der Tod ärztlich festgestellt worden ist), so können diese ausnahmsweise auch anderen Unterlagen entnommen werden, unter der Voraussetzung, dass der genaue oder zumindest ungefähre Zeitpunkt des Todes zweifelsfrei und unbestritten feststeht. Das Zivilstandsamt darf keinesfalls die Todeszeit gestützt auf eigene Überlegungen feststellen und beurkunden.

### 2.7.2 Todeszeit unbekannt

Lässt sich der genaue oder ungefähre Zeitpunkt des Todes nicht feststellen oder genügend eingrenzen, weil er zeitlich weit zurückliegt, muss **ausnahmsweise** an Stelle der Todeszeit der **Zeitpunkt der Auffindung der Leiche** beurkundet werden (Art. 20a Abs. 3 ZStV).

Der Zeitpunkt der Auffindung der Leiche ist für die Beurkundung nur dann wichtig, wenn der genaue oder ungefähre Zeitpunkt des Todes nicht feststellbar ist und deshalb nicht beurkundet werden kann. Die Beurkundung eines Leichenfundes an Stelle der Beurkundung des Todes ist nach Möglichkeit zu vermeiden (siehe auch Ziffer 2.8.2).

## 2.8 Ort des Todes

### 2.8.1 Todesort bekannt

Als Todesort ist der Name der politischen Gemeinde zu beurkunden (Art. 26 Bst. a ZStV). Die Schreibweise ergibt sich aus dem im System hinterlegten Gemeindeverzeichnis. Eine weitere Präzisierung des Ortes, wo der Tod eingetreten ist (Gemeindeteil, Flurname, Gebäude usw.) ist nicht zulässig.

Ist die Person **während einer Fahrt** oder während eines Fluges gestorben, so kann dieser Umstand aus technischen Gründen nicht in dem für die Angabe des Todesortes vorgesehe-

nen Feld erwähnt werden; hilfsweise ist als **Todesort** der Name der Gemeinde einzutragen, in der die Leiche dem Fahrzeug entnommen worden ist (Art. 20a Abs. 2 ZStV). Zulässig ist in besonderen Fällen eine Zusatzangabe, wenn die Fahrt die Landesgrenze oder Gemeindegrenzen überschritten hat, z.B. "während der Fahrt im Zug von Bern nach Zürich" (Einsteigeort und Ort, wo die Leiche dem Fahrzeug entnommen wurde) oder "während des Fluges von den USA, Los Angeles in die Schweiz" (Abflug und Landung). Als weitere Präzisierung des Todesortes ist auch die Angabe von Koordinaten zulässig.

#### 2.8.2 Todesort unklar

Manchmal lässt sich der vermutliche Ort des Todes nicht mit Sicherheit dem Gebiet einer Gemeinde des Zivilstandskreises zuordnen. Damit entfällt die Zuständigkeit für die Beurkundung eines Todes (Art. 20a Abs. 1 ZStV). Wenn nicht mit Sicherheit oder zumindest mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, in welcher Gemeinde die Person gestorben ist, muss die Tatsache der **Auffindung der Leiche** beurkundet werden (siehe Ziffer 2.7.2). Abklärungen liegen nahe bei Verbrechen, bei illegalem Leichentransport oder bei Tod in Fließgewässern.

Die Beurkundung des Leichenfundes fällt in die **Zuständigkeit** des Zivilstandsamtes, in dessen Zivilstandskreis die Leiche gefunden worden ist (Art. 20a Abs. 3 ZStV).

#### 2.9 Statistische Angaben

In der Todesmeldung fehlende statistische Angaben sind zu erheben und soweit möglich in der vorgeschriebenen Vollständigkeit zu erfassen (Art. 52 ZStV).

### 3 Vorarbeiten

#### 3.1 Kontrollabfrage

Wenn die Daten der verstorbenen Person im System **nicht abrufbar** sind, müssen die besonderen Meldungen (siehe Ziffer 3.2) gestützt auf eine extern gespeicherte Formularvorlage ausgefertigt werden. Wenn die Daten im System **abrufbar** sind, können die besonderen Meldungen aufbereitet und erstellt werden.

#### 3.2 Erlass besonderer Meldungen

Die besonderen Meldungen sind **unverzüglich** nach Eingang der Todesmeldung gestützt auf die im System abrufbaren Daten zu erlassen. Können die Daten nicht abgerufen werden, sind diese Meldungen konventionell auf einem gleichlautenden Formular zu erlassen.

### 3.2.1 Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles

Sofort nach Eingang der Todesmeldung ist die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles auszufertigen (Formular 2.2.3), denn die **Bestattung** oder die **Ausstellung eines Leichenpasses** für den Transport der Leiche ins Ausland darf nur erfolgen, wenn der Tod im Hinblick auf die Beurkundung dem Zivilstandsamt gemeldet worden ist (Art. 36 Abs. 1 ZStV). Diese Vorschrift stellt die Vollständigkeit der Zivilstandsregister bezüglich der Beurkundung des Todes aller in der Schweiz verstorbenen Personen sicher.

Die Dienststellen, welche die Feuer- oder Erdbestattung bewilligen oder den Leichenpass für einen Transport ins Ausland ausstellen, müssen zwingend im Besitz dieser Bestätigung sein.

In dringenden **Ausnahmesituationen** (z.B. wenn das Zivilstandsamt über die Festtage geschlossen ist) kann die zuständige Dienststelle die Bestattung oder die Ausstellung eines Leichenpasses veranlassen oder bewilligen, bevor der Tod dem Zivilstandsamt gemeldet worden ist; in diesem Fall ist die entsprechende Dienststelle verpflichtet, ersatzweise den Tod selbst dem Zivilstandsamt zu melden und die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles einzuholen (Art. 36 Abs. 2 ZStV). Sie tritt an die Stelle der meldepflichtigen oder meldeberechtigten Personen, wenn diese die Meldung des Todes unterlassen.

### 3.2.2 Todesmeldung an die Vertretung der ausländischen Heimatbehörde

Handelt es sich um den Tod einer Ausländerin oder eines Ausländers, hat eine **sofortige** Meldung an die Vertretung des Heimatstaates zu erfolgen (Formular 2.2.4), in deren Konsularkreis er eingetreten ist (Art. 55 ZStV; Art. 37 Bst. a des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über die konsularischen Beziehungen). Hat das meldepflichtige Zivilstandsamt Kenntnis darüber, dass es sich bei der verstorbenen Person um einen anerkannten Flüchtling handelt, so ist diese Meldung zu unterlassen.

### 3.2.3 Aufforderung zur Bekanntgabe der Todesursache

Die Ärztin oder der Arzt hat nicht bloss den Tod festzustellen und zu bescheinigen, sondern für statistische Zwecke auch die Todesursache festzustellen. Die Person, welche den Tod bescheinigt hat (Art. 35 Abs. 5 ZStV), ist aufzufordern, dem Bundesamt für Statistik die Todesursache mitzuteilen (Formular 2.2.5). Die Angaben werden anonymisiert.

## 4 Vorbereitung der Beurkundung

### 4.1 Daten nicht abrufbar

Sind die Daten der verstorbenen Person im System nicht abrufbar, ist vorgängig die Rückerfassung (Art. 93 Abs. 1 ZStV) zu veranlassen (siehe Fachprozess Nr. 30.1 "Rückerfassung").

Handelt es sich um eine ausländische Person, deren Daten im Familienregister nicht zur Verfügung stehen, muss sie vorgängig in das Personenstandsregister aufgenommen (Art.

15a Abs. 2 ZStV) werden (siehe Fachprozess Nr. 30.3 "Aufnahme ausländische Staatsangehörige").

#### 4.2 Daten abrufbar

Es ist zu prüfen, ob die im System abrufbaren Daten **richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand** sind (Art. 16 Abs. 1 Bst. c ZStV).

Stellt sich heraus, dass die abrufbaren Daten über den Personenstand der betroffenen Person nicht auf dem neuesten Stand sind, muss das Verfahren **unterbrochen** werden, bis nicht beurkundete Ereignisse nachgewiesen und beurkundet sind (Art. 15 Abs. 3 ZStV).

### 5 Beurkundung

Mit der Beurkundung des Todes wird automatisch der Zivilstand der überlebenden Ehefrau bzw. des überlebenden Ehemannes einer Ehe oder der überlebenden Partnerin bzw. des überlebenden Partners einer eingetragenen Partnerschaft aktualisiert. Muss hingegen davon ausgegangen werden, dass miteinander verheiratete oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen vermutlich oder tatsächlich **gleichzeitig verstorben** sind (Kommerzentenvermutung), so bleibt der Zivilstand bei beiden betroffenen Personen unverändert.

### 6 Amtliche Mitteilungen

Die Datenlieferung

- an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der verstorbenen Person und gegebenenfalls der überlebenden Ehefrau bzw. des überlebenden Ehemannes oder der überlebenden Partnerin bzw. des überlebenden Partners einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 49 Abs. 1 Bst. a ZStV),
- an das Bundesamt für Statistik (Art. 52 ZStV) sowie
- an die AHV-Behörde (Art. 53 Abs. 1 ZStV)

erfolgt automatisch und in elektronischer Form oder bei fehlendem Anschluss der betroffenen Gemeinde in Papierform (Art. 49 Abs. 3 oder 99b ZStV).

Gegebenenfalls erfolgen weitere Mitteilungen

- an das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde (Art. 49a Abs. 2 Bst. a ZStV),
- an die Kinderschutzbehörde am Wohnort der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes, wenn dieses innerhalb des ersten Lebensjahres gestorben ist und sich seine Eltern seither nicht miteinander verheiratet haben (Art. 50 Abs. 1 Bst. a ZStV),
- an die Kinderschutzbehörde am Wohnort des Kindes, wenn die verstorbene Person die elterliche Sorge ausübte (Art. 50 Abs. 1 Bst. d ZStV),

- an das Bundesamt für Migration, wenn das Ereignis eine asylsuchende, vorläufig aufgenommene oder als Flüchtling anerkannte Person betrifft (Art. 51 Abs. 1 Bst. d ZStV),
- an die ausländische Heimatbehörde der verstorbenen Person, wenn eine internationale Vereinbarung dies vorsieht (Art. 54 ZStV) sowie
- an die zuständige ausländische Vertretung des Heimatstaates der verstorbenen Person (Art. 55 Abs. 1 ZStV). Ausnahme siehe Ziffer 3.2.2.

Zusätzliche Mitteilungen bedürfen einer kantonalen Rechtsgrundlage (Art. 56 ZStV).

## **7 Abgabe von Registerauszügen**

### **7.1 Todesurkunde**

Auf Wunsch kann sofort nach der Beurkundung oder jederzeit später eine Todessurkunde (Formular 2.2.2) abgegeben werden. Es besteht keine Verpflichtung zum Bezug einer Todesurkunde.

### **7.2 Auszug aus dem Todesregister (CIEC)**

Auf Bestellung kann ein Auszug aus dem Todesregister (Formular 2.80; CIEC) abgegeben werden. Dieses Dokument eignet sich insbesondere im Verkehr mit ausländischen Behörden.

Handelte es sich bei der verstorbenen Person um eine Person mit Zivilstand in eingetragener- oder aufgelöster Partnerschaft, kann kein Auszug aus dem Todesregister (CIEC) erstellt werden. In diesen Fällen muss eine schweizerische Todesurkunde (Form. 2.2.2) abgegeben werden.

### **7.3 Familienausweis**

Der Familienausweis (Formular 7.4) wird gegen Rückgabe beim Tod der Ehefrau, des Ehemannes oder eines gemeinsamen Kindes kostenfrei erneuert. Die erstmalige Ausstellung des Familienausweises ist kostenpflichtig.

### **7.4 Partnerschaftsausweis**

Der Partnerschaftsausweis (Formular 7.12) wird gegen Rückgabe beim Tod der Partnerin bzw. des Partners kostenfrei erneuert.

### **7.5 Nachführung des Familienbüchleins**

Ein vor der Einführung der elektronischen Ereignisbeurkundung ausgestelltes schweizerisches Familienbüchlein wird auf Wunsch kostenfrei nachgeführt. Ausserdem müssen CIEC-

Familienbüchlein jederzeit kostenfrei nachgeführt werden. In andere ausländische Familienbüchlein dürfen hingegen keine Eintragungen vorgenommen werden.

## **8 Archivierung der Belege**

### **8.1 Todesanmeldung**

Die schriftliche Todesanmeldung oder das Dokument betreffend die mündliche Todesanmeldung (Formular 2.0.1) sind als Belege zu archivieren. Die Vollmacht einer anmeldepflichtigen Person ist ebenfalls aufzubewahren.

### **8.2 Ärztliche Bescheinigung**

Wurde der Tod separat bescheinigt, so ist diese Bescheinigung zusammen mit der Todesanmeldung bei den Akten aufzubewahren.

### **8.3 Korrespondenzen**

Allfällige Korrespondenzen mit Beweischarakter sind aufzubewahren.